

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 36/2019

21.08.2019

1. axios Pharma GmbH: Ausstehende Herstellerabschlüsse wegen Insolvenz

Am 1. Juli 2019 ist über das Vermögen der axios Pharma GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Damit ist es den Rechenzentren (RZ) nicht mehr möglich, ausstehende Herstellerabschlüsse direkt einzuziehen. Teilweise haben die RZ Sie darüber bereits informiert und auch die konkrete Summe offener Forderungen benannt. Weil eventuell noch Ware von axios im Handel ist, besteht die Gefahr, dass weitere nicht erstattbare Herstellerabschlüsse hinzukommen.

Ein Schwerpunkt der Produkte von axios kommt bei der **Zytostatikaherstellung** zum Einsatz.

Unsere Empfehlungen:

- Soweit noch nicht erfolgt, informieren Sie sich bei Ihrem RZ über ausstehende Forderungen.
- Sobald Sie von Ihrem RZ (weiter-)belastet werden, müssen Sie Ihre Ansprüche beim Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Geese, bis spätestens 05.09.2019 geltend machen. Ein Musterschreiben liegt in **Anlage** bei.
- Für Handelsgeschäfte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt, dass der Zahlungsverkehr nur noch über den Insolvenzverwalter laufen darf. Dabei sollten Sie vorab klären, ob Sie die sich daraus (neu) ergebenden Herstellerrabatte direkt von der Einkaufsrechnung abziehen können. Die Höhe dieses Herstellerrabattes können Sie in Ihrer Warenwirtschaft ermitteln.

2. IKK Südwest: Neue Blutzuckerteststreifenvereinbarung zum 01.09.2019

Zum 01.09.2019 tritt eine neue Blutzuckerteststreifenvereinbarung mit der IKK Südwest in Kraft. Diese ist inhaltsgleich mit der bereits seit dem 01.07.2018 geltenden Blutzuckerteststreifenvereinbarung mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland. Nachfolgend im Einzelnen nochmals die wesentlichen Inhalte:

Preisgruppen:

Es wurden 3 Preisgruppen vereinbart. Mit Teststreifen der Preisgruppe 1 müssen 15 % aller anrechnungsfähigen Teststreifenpackungen beliefert werden (bei Nicht-Erreichen wird ein Malus von 2,- €/50 BZT fällig), mit Teststreifen der Preisgruppe 2 weitere 40 % (bei Nicht-Erreichen wird ein Malus von 2,95 €/50 BZT fällig). Dabei wurde eine Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Quoten geschaffen. Eine Übererfüllung der Quote für Teststreifen der Preisgruppe 1 wird vollständig auf die Erfüllung der Quote für Teststreifen der Preisgruppe 2 angerechnet. Die Quotenerfüllung dürfte im Saarland unproblematisch sein, da die Ärzte BZT in der Regel generisch verordnen. Bei generischer Verordnung muss ein Teststreifen der Preisgruppe 1 abgegeben werden.

Austausch:

Die Apotheken sind berechtigt, namentlich verordnete BZT gegen andere (preiswertere) BZT auszutauschen, sofern der verordnende Arzt nicht durch Ankreuzen des aut-idem-Kreuzes oder einen anderen ausdrücklichen Hinweis den Austausch verbietet. Wenn ein Ausschluss durch den Arzt vorliegt, wird dies von der Apotheke mit dem Sonder-PZN 02567573 dokumentiert.

Umstellungsgebühr:

Die Teststreifenvereinbarung enthält auch neue Regelungen zur Abgabe und Berechnung von Blutzuckerteststreifen und Blutzuckermessgeräten.

In diesem Zusammenhang ist vereinbart, dass eine **Umstellungsgebühr** in Höhe von **20,- € netto** abgerechnet werden kann, wenn die Apotheke einen Versicherten auf Blutzuckerteststreifen der **Preisgruppe 1** umstellt und dazu ein passendes Blutzuckermessgerät an den Versicherten ausgegeben wird. Die Umstellungsgebühr kann unabhängig davon abgerechnet werden, ob auch eine Verordnung für ein Blutzuckermessgerät vorgelegt wird.

Die Abrechnung von Messgeräten (Hilfsmittel) darf nicht zusammen mit der Umstellungsgebühr auf einem Beleg erfolgen. Liegt im Falle einer Umstellung eine Teststreifenverordnung vor, so ist die Umstellungsge-

büher über das Teststreifenrezept abzurechnen. Liegt ausschließlich eine Verordnung über ein Blutzuckermessgerät vor ist ein Sonderbeleg zu verwenden, wenn die Umstellungsgebühr abgerechnet werden soll. Der Sonderbeleg entspricht dem Sonderbeleg der BARMER aus der Vereinbarung „Qualitätscheck der Blutzuckerselbstmessung von Versicherten“. Der Beleg kann von jeder Apotheke für jeden Versicherten genutzt werden. Ein Muster des Beleges wie auch den gesamten Vertrag finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → IKK-Südwest-Teststreifen → Verwendung des Sonderbeleges → Sonderbeleg-blanko. Sie können diese Sonderbelege auch bestellen bei: Vordruck Leitverlag GmbH, Halsbrückerstr. 31b, 09599 Freiberg, Tel 3731-3030.

Liegt lediglich ein Teststreifenrezept vor, so kann mangels Hilfsmittelverordnung nur die Umstellungsgebühr berechnet werden. Diese Pauschale (20,- € netto) enthält bereits einen Anteil (15,- € netto) für ein Blutzuckermessgerät. Es handelt sich daher nicht um eine kostenfreie Abgabe von Messgeräten.

Hinweis:

Vom Hersteller zur Verfügung gestellte Blutzuckermessgeräte, die z.B. den Packungsaufdruck „unverkäufliches Testgerät“ o.ä. tragen, dürfen trotz vorliegender Verordnung nicht abgerechnet werden.

Zur Verdeutlichung:

Ein Messgerät, dessen Teststreifen zur Preisgruppe 1 gehören, kann bis zu einem Betrag von 15,- € netto genehmigungsfrei abgegeben werden. In Ziffer V. des Vertrages ist die Umstellungsgebühr in Höhe von 20 €,- netto geregelt. Diese kann abgerechnet werden, wenn die Apotheke einen Versicherten auf Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 umstellt. Die Berechnung beider Komponenten erfolgt in Abhängigkeit von den vorliegenden Verordnungen.

Nachfolgend eine Übersicht über mögliche Konstellationen der Verordnung(en) und die daraus resultierende Berechnung:

Verordnung(en)	Abgabe	Abrechnung
namentliche Verordnung Blutzuckermessgerät (BZMG) <u>nicht</u> aus Preisgruppe (PG) 1 + Blutzuckerteststreifen (BZTS)	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Teststreifenrezept: Vertragspreis (VP) BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
namentliche Verordnung BZMG <u>nicht</u> aus PG 1	namentlich verordnetes BZMG, wenn Kunde noch größere Mengen BZTS hat	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG
namentliche Verordnung BZMG <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 wenn nur noch wenige BZTS beim Kunden vorhanden	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Sonderbeleg: 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
Siebensteller (PG 21.34.02.1...) BZMG (nicht namentlich)	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG
Siebensteller (PG 21.34.02.1.) BZMG (nicht namentlich) + BZTS <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Teststreifenrezept: VP BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
Siebensteller (PG 21.34.02.1.) BZMG (nicht namentlich) + aus Kundenkartei bekannt, dass Kunde vorher BZTS <u>nicht</u> aus PG 1 hatte	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15,- € für BZMG Sonderbeleg: 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
BZTS <u>nicht</u> aus PG 1	BZMG aus PG 1 + BZTS aus PG 1	Teststreifenrezept: VP BZTS + 20,- € Umstellungsgebühr mit <u>Sonder-PZN 02567596</u>
BZMG aus PG 1	BZMG aus PG 1	Hilfsmittelrezept: max. 15 € für BZMG, keine Umstellungsgebühr

Mehrkosten durch Versicherte?

Der Versicherte darf im Zusammenhang mit der Versorgung von Blutzuckerteststreifen nicht mit Mehrkosten belastet werden. Insbesondere hat der Versicherte keine Möglichkeit, wenn ein Blutzuckerteststreifen

aus der Preisgruppe 1 verordnet ist, durch Aufzahlung einen sonstigen Blutzuckerteststreifen aus der Preisgruppe 2 oder 3 zu erwerben.

FAQ:

Im Übrigen finden Sie unter vorgenanntem Pfad auch eine FAQ, der alle übrigen Fragen beantwortet und mit der AOK RPS abgestimmt ist. Wir raten dringend an, den FAQ zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

>>Apotheker, Inhaber, Anschrift<<

vorab per Telefax: 0521 91414884

Herrn
Rechtsanwalt Axel Geese
Adenauerplatz 4
33602 Bielefeld

>>Ort, Datum<<

Forderungsanmeldung

Insolvenzverfahren der axios Pharma GmbH, Kammerichstraße 39, 33647 Bielefeld
Ihr Zeichen: 6040-19 Ge/ld

Sehr geehrter Herr Geese,

mit den nachfolgenden Angaben mache ich meine Forderungen Ihnen gegenüber im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der axios Pharma GmbH, Kammerichstraße 39, 33647 Bielefeld aus § 130a SGB V geltend und melde diese Forderungen bei ihnen an:

Schuldner

axios Pharma GmbH, Kammerichstraße 39, 33647 Bielefeld

Insolvenzgericht

Amtsgericht Bielefeld

Aktenzeichen

43 IN 304/19

Gläubiger

>>Apotheke<<
>>Inhaber*in<<
>>Straße<<
>>PLZ Ort<<

Institutionskennzeichen

>>IK<<

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Forderung

Rabatte des pharmazeutischen Unternehmers gemäß § 130a SGB V. Forderungsbegründende Unterlagen bzw. Daten liegen der Insolvenzschuldnerin durch die Rechnungen und Datenlieferungen meines Apothekenrechenzentrums >>Name ARZ, Anschrift<< vor >> bzw. füge ich bei<<.

Hauptforderung im Rang des § 38 InsO	>>0,00<< EUR
Zinsen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,00 EUR
Kosten vor Eröffnung des Verfahrens	0,00 EUR

Summe: >>0,00<< EUR

Mit freundlichen Grüßen

>>Inhaber*in Apotheke<<